

**Beschlussvorlage****2024-2029/SR-101****Status: öffentlich**Bereich      Fachbereich Finanzen (Fi)  
BearbeiterErstellungsdatum: 21.10.2025  
Aktenzeichen 22.50.00.04-E-  
2025AJ2024**Betreff:**

10. Änderungssatzung zur Umlagesatzung Beiträge Gewässerunterhaltung vom 26.11.2015

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
11.11.2025	Finanzausschuss	Vorberatung				
27.11.2025	Hauptausschuss	Vorberatung				
11.12.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt****Beschlussvorschlag:** Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 10. Änderungssatzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015(Bettina Dreweck)  
Fachbereichsleiter/in(Dagmar Turian)  
Bürgermeisterin

**Sachverhalt:** Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Genthin vom 26.11.2015, 2014-2019/SR-113 wurde die Grundlage zur Festsetzung der Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Stremme/Fiener Bruch“ in Form der Umlagesatzung geschaffen.

Anlass der Beschlussvorlage ist die Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ für das Rechnungsjahr 2024. Laut Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ § 2 legt die Stadt Genthin die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV zur Unterhaltung zweiter Ordnung entstehen und die Kosten, die der UHV für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land Sachsen-Anhalt abzuführen hat auf die Umlageschuldner um. Gemäß § 56 Abs. 1, Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet und der Erschwerniszuschlag (im Nachfolgenden Erschwernisbeitrag genannt) zusätzlich auf alle Grundstücke im Gemeindegebiet umzulegen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Zudem können ab dem 01.01.2016 die Verwaltungskosten mit umgelegt werden. Wie bereits seit der Umlage für das Rechnungsjahr 2016 praktiziert, werden die Verwaltungskosten als Bestandteil des Umlageaufwandes mit umgelegt. Eine Umlage der Verwaltungskosten ausschließlich über den einfachen Flächenbeitrag ist zulässig. Dementsprechend wird die Festsetzung der Verwaltungskosten auch im Umlagebescheid 2024 über den einfachen Flächenbeitrag vorgenommen.

Die rechnerische Ermittlung der Verwaltungskosten für das Kalenderjahr 2024 erfolgte durch die Verwaltung in Anlehnung der seitens der Steuerberatungsgesellschaft/Rechtsanwaltsgeellschaft euroos vorgenommenen Verwaltungskostenermittlung 2016. Danach ist ein Betrag in Höhe von 50.698,97 € zu berücksichtigen. Gemäß Beitragsbescheid des UHV für das Rechnungsjahr 2024 vom 11.01.2024 beträgt die bereinigte Fläche von Genthin 22.762,1425 ha, so dass die Verwaltungskosten 2,2273 €/ha betragen.

Der Flächenbeitrag beträgt gemäß Beitragsbescheid des UHV „Stremme/Fiener Bruch“ 11,266371 €/ha und der Erschwernisbeitrag pro Einwohner 3,411743 €.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Verwaltungskosten von 2,2273 €/ha beträgt nunmehr der Flächenbeitrag 13,4937 €/ha.

Der ermittelte Umlagesatz (Erschwernisbeitrag) aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner, geteilt durch die Gesamtfläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt beträgt 23,44 €/ha. Folglich ist die Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des UHV in der Fassung vom 12.12.2024 im § 7 Abs. 1, Satz 2 für das Rechnungsjahr 2024 auf 0,002344 €/m<sup>2</sup> (23,44 €/ha) zu ändern. Der Hinweis auf die Verwaltungskosten im Flächenbeitrag ist im § 7 Abs. 1, letzter Satz ebenfalls auf 0,00022273 €/m<sup>2</sup> (2,2273 €/ha) zu korrigieren.

Zudem wird informiert, dass wie bereits in den vorangegangenen Satzungsänderungen die Ortschaftsräte bei der Änderung der Satzung zur Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags nicht in die Beratungsfolge aufgenommen werden. Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 27.02.2020, Az. 2 L 35/18 stellt das OVG LSA fest, dass der Ortschaftsrat bei der Änderung einer Satzung zur Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags nicht zu beteiligen ist, wenn alle Gemeindeteile, in denen Ortschaftsräte bestehen, von der Regelung im gleichen Maße berührt sind.

Gemäß Umlagesatzung der Stadt Genthin besteht die Umlagepflicht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Demnach besteht eine unmittelbare Betroffenheit bestimmter oder aller Ortsteile nicht, so dass eine Anhörungspflicht der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 KVG ausscheidet.

Dieses Urteil, welches über die Landesgeschäftsstelle des SGSA den Verbandsmitgliedern in Form der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) Nr. 335/2020 vom 28.09.2020 zur Verfügung gestellt wird, ist als Anlage zur Beschlussvorlage einzusehen.

C. John  
SGL Steuern

**Anlagen:**

2024-2029SR-101\_Anlage1\_10. Änderungssatzung  
2024-2029SR-101\_Anlage2\_KNSA-Nr. 335\_vom 28.09.2020

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmesicherung von ca. 300.000 €